

ANLAGE

zur 2. Änderung des Tarifes des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (Stand: 01.01.2023)

ENTGELTTABELLE

Entgeltziffer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr in €
1	Bemessung nach Zeitaufwand	
	Werden Kosten nach Zeitaufwand erhoben, werden die gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zu Grunde gelegt.	
2	Entgelte bei privatrechtlichen Forderungen	
2.1	für Zahlungserinnerungen ausstehender Forderungen	5,00
3	Entgelte für Raumnutzungen	
3.1	bei Veranstaltungen in den Museen des Kreises	
3.1.1	öffentliche Veranstaltungen Dritter mit Teilnehmerentgelten	10% der Bruttoeinnahmen; mind. 50,00
3.1.2	für sonstige Veranstaltungen Dritter; pro angefangene Stunde	50,00
4	Entgelte für vom Kreis angebotene Seminare	
4.1	Entgelte für TeilnehmerInnen anderer Kommunalverwaltungen; pro Seminartag mindestens im Übrigen nach Aufwand (z.B. externe Referenten)	85,00
4.2	Informationstechnik-Seminare: Entgelte für TeilnehmerInnen anderer Kommunalverwaltungen; pro Seminartag mindestens im Übrigen nach Aufwand (z.B. externe Referenten)	35,00
5	Entgelte für die privatrechtliche Nutzung von kreiseigenen Grundstücken und Wasserflächen	
5.1	Leitungen aller Art	
5.1.1	Leitungen auf/in kreiseigenen Straßen und Wegen; pro Jahr je angefangene 100 Meter	50,00 - 500,00
5.1.2	Leitungen auf/in/über allen anderen kreiseigenen Grundstücken und Wasserflächen pro Jahr je m ² und Grad der Wertminderung	mind. 20% des Bodenrichtwertes; mind. 50,00

5.2	Nutzung eines Grundstückes für bestimmte abzugrenzende Zwecke (z.B. Zufahrten/-gänge von Grundstücken, Befahren von Wegen, Werbeschilder, Hinweisschilder und Litfasssäulen, Funkmasten/Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen) pro Jahr je nach Zweck	50,00 - 10.000,00
5.3	Bootsstege und -brücken pro Jahr je m ²	3,40 mind. 35,00
5.4	Wasserliegeplätze an Bootsstegen und -brücken sowie außerhalb solcher Anlagen in Häfen pro Jahr	40,00
5.5	Wasserliegeplätze an kreiseigenen Bootsstegen und -brücken pro Jahr	300,00
5.6	Bootshaus pro Jahr	180,00
5.7	Auslegen von Bojen pro Jahr pro Boje	135,00

6 Entgelte für die privatrechtliche Nutzung von kreiseigenen Grundstücken und Wasserflächen - Erlaubnisse zum Befahren

6.1	Ausstellen einer jährlichen Erlaubnis zum Befahren der Ratzeburger Seen mit Wasserfahrzeugen, die nicht ausschließlich mit Muskelkraft betrieben werden:	
6.1.1	Segelboote - offen ≤ 3,00 m	60,00
6.1.2	Segelboote - und Mehrumpfboote > 3, 01 – 9,00 m	110,00
6.1.3	Kajütboote ≤ 9,00 m	110,00
6.1.4	Motorboote	110,00
6.1.5	Surfbretter	60,00
6.1.6	Vereinseigene Jugend- und Ausbildungsboote (Für Mitglieder von im Vereinsregister eingetragenen Wassersportvereinen (mind. 7 Mitglieder und der gleichen Anzahl von Booten), die an den Ratzeburger Seen ansässig sind und bestimmte Aufgaben des Kreises für ihre Mitglieder wahrnehmen, sowie für vereinseigene Wasserfahrzeuge wird ein Nachlass von 20,00 € jährlich gewährt.)	30,00
6.1.7	Drachenboote (bei gewerblicher Nutzung), (Segel-)Kutter oder dergleichen	300,00
6.1.8	Wassersportfahrzeuge (Boote) und -geräte, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen	110,00
6.2	Ausstellen von Ersatzplaketten und Erstellen der dazugehörigen Benutzungserlaubnis	15,00

6.3	Ausstellung von Tages- und Wochenerlaubnissen Die Tages- und Wochenerlaubnisse werden sowohl von der Stadt Ratzeburg - Tourismus Information-, die hierzu vom Kreis ermächtigt ist, als auch vom Kreis ausgestellt. (Die Stadt erhält zur Abgeltung ihres Verwaltungsaufwandes vom Entgelt einen Betrag von 2,00 € bei Tages- und 5,00 € bei Wochenerlaubnissen.)	
6.3.1	Tageserlaubnisse	10,00
6.3.2	Wochenerlaubnisse	40,00
6.4	Für das Durchführen von Nachkontrollen im Zusammenhang mit dem Erteilen von Erlaubnissen zum Befahren der Ratzeburger Seen (z. B. wegen fehlender Plaketten) können Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben werden.	Jeweiliger Stundensatz nach § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung

7 Entgelte für die Nutzung des kreiseigenen Seevorlandes

7.1	Seevorland, das nur zum Aufenthalt berechtigt und weder einen Steg hat noch eine bauliche Nutzung ermöglicht (geringe Nutzung) je m ² und Jahr	1,00
7.2	Seevorland, das zum Aufenthalt berechtigt und weitere Aktivitäten am bzw. auf der Wasseroberfläche des Sees zulässt (mittlere Nutzung) je m ² und Jahr	1,20
7.3	Seevorland, das mit Schutzanlagen (z.B. Lauben, Toilettenhäuschen, o. ä.) bebaut ist oder eine bauliche Nutzung zulassen würde (größere Nutzung) je m ² und Jahr	1,60
7.4	Gewerbliche oder einer gewerblichen Nutzung gleichzusetzende Nutzung je m ² und Jahr	2,00
7.5	Nutzung durch an den Ratzeburger Seen ansässige Wassersportvereine und gemeinnützige Einrichtungen je m ² und Jahr	75% des regulären Entgelts

8 Entgelte für privatrechtliche Erklärungen des Kreises* bzgl. Grundbucheintragungen

8.1	Erteilen von Vorrangeinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	100,00
8.2	Zweitausfertigung vorstehender Erklärungen	50,00

8.3	Ausfertigen von Löschungsbewilligungen je nach Wert:	
8.3.1	bis 50.000 €	80,00
8.3.2	ab 51.000 € bis 100.000 €	110,00
8.3.3	ab 101.000 € bis 150.000 €	140,00
8.3.4	ab 151.000 € bis 200.000 €	200,00
8.3.5	ab 201.000 € bis 250.000 €	260,00
8.3.6	ab 251.000 € bis 300.000 €	320,00
8.3.7	darüber hinaus je angefangene 10.000 €	20,00
8.4	Zweitausfertigungen von Löschungsbewilligungen für Wohnungsbaufürsorgedarlehen	27,00

* Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften / zu Ziff. 8.4: Fachdienst Finanzen, Organisation und IT

9 Entgelte für privatrechtliche Zustimmung des Straßenbaulastträgers

9.1	für die Verlegung von Leitungen	
9.1.1	Anträge mit geringem Prüfaufwand	60,00 - 300,00
9.1.2	alle anderen Anträge	300,00 - 1.500,00
9.2	für die Änderung vorhandener Leitungen (Anträge an die Straßenbauverwaltung im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten an bestehenden/verlegten Leitungen)	60,00 - 180,00
9.3	Durchführung von Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung, der Bauüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen und Auflagen sowie im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Leitungen nach Zeitaufwand pro angefangene 1/2-Stunde	28,00